



29 Nr. 12 Unterhaltsbeiträge

1. Allgemeines

In den Steuergesetzen von Bund und Kanton werden Leistungen an den Lebensunterhalt auf der Grundlage des Eherechts und des elterlichen Sorgerechts steuersystematisch so behandelt, dass sie bei der sie empfangenden Person besteuert (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 14) und bei der sie leistenden Person in Abzug gebracht werden. Es sind die Unterhaltsleistungen - oder synonym **Alimente** - an folgende Personen abzugsfähig:

- an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten;
- an einen Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder.

Unterhaltsbeiträge können an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder in ihrem tatsächlichen Umfang abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG; § 29 lit. i StG).

Alimente sind regelmässig oder unregelmässig wiederkehrende Unterstützungen und Unterhaltsleistungen zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs, die dem Empfänger keinen Vermögenszuwachs verschaffen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, Art. 33 N 48). Es können nicht nur die in einem gerichtlichen Trennungs- oder Scheidungsurteil vereinbarten Alimente zum Abzug gebracht werden. Vielmehr sind sämtliche Leistungen, die der Bestreitung des täglichen Lebens dienen, abzugsfähig.

Alimente sind im Normalfall Geldleistungen. Sie kommen auch in Form von Naturalleistungen vor und sind ebenfalls abzugsfähig. So kann der Unterhaltsverpflichtete seine Unterhaltspflicht erfüllen, indem er den Unterhaltsberechtigten (Ehefrau und Kinder) ein ihm gehörendes Grundstück unentgeltlich zum Bewohnen überlässt. Dies gilt als Eigennutzung des Grundstückes durch den Unterhaltsverpflichteten; er kann aber die Alimente in der Höhe des ihm zugeflossenen Eigenmietwerts abziehen (Korrespondenzprinzip), sofern am Grundstück nicht eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht begründet worden ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 33 N 58).

Auf eine faktische Nutzniessung wird in der Regel geschlossen bei gemeinschaftlichem Eigentum und Nutzung durch einen Ehegatten, welcher in der betreffenden Liegenschaft verbleibt.

Beispiel für eine faktische Nutzniessung:

Eheleute C.R. und B.R. trennen sich auf 1.4. des Jahres x. C.R. zieht aus der bis dato gemeinsam bewohnten im Gesamteigentum der Eheleute befindlichen Wohnung aus. B.R. nutzt diese, C.R. zahlt monatlich CHF 1'500 auf ein Konto von B.R. Zusätzlich bezahlt er die Rechnungen für den Liegenschaftsunterhalt und die Hypothekarzinsen.

Lösung:

B.R. versteuert ab 1.4. den Eigenmietwert und den Steuerwert der Liegenschaft und kann die Unterhaltskosten (pauschal oder effektiv in Abzug bringen). Bis zum 1.4. werden Eigenmietwert und Unterhalt von C.R. und B.R. je hälftig versteuert. Im Weiteren versteuert B.R. die ihr zufließenden Alimente. Das sind die monatlichen CHF 1'500 plus die Unterhaltskosten, welche sie in Abzug bringt und welche von C.R. bezahlt werden. C.R. kann spiegelbildlich die Alimente in Abzug bringen. Zusätzlich kann er die von ihm bezahlten Hypothekarzinsen abziehen.

Unterhaltsbeiträge sind nur an die getrennt lebende Gattin resp. an die unter deren Sorge lebenden Kinder abziehbar. Entsprechend können sie erst ab dem **Trennungszeitpunkt** zum Abzug gebracht werden. Zuvor sind Aufwendungen der leistenden Person wegen des Grundsatzes der Familienbesteuerung nicht abzugsfähig. In einer ungetrennten Ehe haben nämlich beide Partner nach Kräften zum Wohl der Familie beizutragen.

Unterhaltszahlungen sind nur abzugsfähig, wenn diese periodisch ausbezahlt werden. Gilt der Unterhaltspflichtige die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt durch eine **Kapitalzahlung** ab, fällt diese Leistung unter die einkommenssteuerfreien Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Verpflichtungen; als Korrelat



zur Steuerfreiheit lässt sich die Kapitaleistung beim Zahlenden nicht abziehen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 33 N 59 mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung¹).

Leistungen, die im Rahmen der **güterrechtlichen Auseinandersetzung** getätigt werden, stellen jedoch **keine** Unterhaltsbeiträge dar. Sie sind bei der Empfängerin weder steuerbar noch beim Leistenden abzugsfähig (vgl. Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Nefzger/Simonek/Wenk, § 24, N 179). Die Verpflichtungen werden genauso den «anderen» familienrechtlichen Leistungen zugerechnet wie der Unterhalt in Form einer Kapitaleistung.

Unterhaltsbeiträge bewirken eine Verschiebung von Steuersubstrat. Während die alimentenleistende Person einen Abzug tätigen darf, muss die alimentenempfangende Person dieselben Zahlungen im gleichen Umfang versteuern. Bei der Veranlagung von Unterhaltsbeiträgen ist deshalb einem koordinierten Alimenten-abgleich der beiden Steuerpflichtigen grosse Bedeutung zuzumessen. Stimmen die Beträge überein, ist im Normalfall davon auszugehen, dass die Beträge auch dem tatsächlichen Lebensbedarf entsprechen. Aus Praktikabilitätsgründen kann diesfalls auf die Nachforderung von Belegen der Zahlungsflüsse verzichtet werden. Wie gesagt, handelt es sich bei Alimenten um eine Verschiebung von Steuersubstrat. Vorbehältlich der Steuerprogression entstehen dem Gemeinwesen keine Steuereinsparungen.

Da steuermindernde Tatsachen zu beweisen sind, ist der leistende (Ex-)Ehegatte oder Elternteil, in der Regel der Vater, für die erbrachten Unterhaltszahlungen beweispflichtig. Es empfiehlt sich daher, notwendige Unterlagen, vorab Belege über die Zahlungsflüsse, bei dieser Person einzufordern. Besondere Beweisschwierigkeiten ergeben sich erfahrungsgemäss bei einem umstrittenen Trennungszeitpunkt oder dann, wenn die steuerpflichtigen Personen sich in einer längeren Trennungsphase befinden und eigentliche Alimentenleistungen ab einem gemeinsamen Konto bezahlen. Ebenso kann die Abgrenzung zwischen Alimentenleistungen und Zahlungen aus Güterrecht Fragen aufwerfen.

2. Insbesondere Kinderalimente

Alimente an Kinder können zeitlich nur bis zum tatsächlichen Erreichen der Volljährigkeit des Kindes vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Die Alimente fliessen ab diesem Zeitpunkt dem Kind steuerlich zu und nicht mehr dem sorgeberechtigten Elternteil. Solche Unterhaltsleistungen an das volljährige Kind werden bei diesem als steuerfrei erklärt, soweit es sich um Zahlungen für den Lebensunterhalt und die berufliche Ausbildung handelt.

Alimente können nur an minderjährige Kinder in Abzug gebracht werden. Sobald sie volljährig sind, fällt die elterliche Sorge weg. Diese wird von Gesetzes wegen für einen Abzug ausdrücklich vorausgesetzt. Oftmals verstehen steuerpflichtige Personen nicht, weshalb keine Zahlungen mehr steuerlich absetzbar sein sollen, wenn sie nach wie vor für volljährige, studierende Kinder sorgen. Diesbezüglich folgt das Steuerrecht nicht einer allenfalls andauernden zivilrechtlichen Leistungspflicht. Für volljährige Kinder kommt allerdings ein Kinder- (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 1) oder ein Unterstützungsabzug (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 33 Nr. 2) in Frage, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden.

Zum Unterhalt eines Kindes gehört alles, was das Kind für sein Leben und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung benötigt. Neben existenziellen Grundbedürfnissen wie etwa Unterkunft, Nahrung, Bekleidung oder Ausbildung gehören auch Beiträge an kulturelle oder sportliche Betätigungen, Erholung, Unterhaltung oder Taschengeld dazu (vgl. Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 1-82, Art. 33 N 21d). So gesehen können - sofern belegt - auch Leistungen zum Abzug gebracht werden, die zusätzlich zu den monatlichen Zahlungen erfolgen (zum Beispiel Schulgeld für eine Privatschule).

¹Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 29. Januar 1999 (BGE 125 II 183 ff.; auch in BStPra XIV, Heft 7, S. 431 ff. abgedruckt) beschlossen, dass Unterhaltsbeiträge in Form einer Kapitalabfindung **bei der direkten Bundessteuer** nicht mehr in Abzug gebracht werden können. Unterhaltsleistungen sind nach der Auffassung des Bundesgerichtes Leistungen, die dem Lebensunterhalt einer Person dienen. Lebenshaltungskosten für die eigene Person und seine Familie sind jedoch im Steuerrecht nicht vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Deshalb ist für das Bundesgericht die Kapitalabfindung, die der Pflichtige ausrichtet, nur eine durch das Scheidungsurteil oder eine gerichtlich genehmigte Konvention konkretisierte, gesetzliche Schuldpflicht und somit eine nicht abzugsfähige Schuldentilgung gemäss Art. 34 Bst. c DBG. Im besagten Entscheid wird auf die Praxis verschiedener Kantone verwiesen, wo die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen sehr restriktiv, d.h. nur auf periodische Leistungen angewendet wird. Deshalb wollte das Bundesgericht im Interesse der vertikalen Steuerharmonisierung zwischen Bund und Kantonen den Begriff der Unterhaltsbeiträge nicht auch auf die Kapitalabfindungen ausdehnen (vgl. KM 331). Seit 1. Januar 2001 gilt diese Praxis für Bund und Staat gleichermassen.



3. Alimente im Konkubinat

In einem Entscheid des Bundesgerichts vom 1. September 2006 (2A.37/2006) wurde festgestellt, dass Unterhaltsbeiträge an das gemeinsame, aber allein unter dem elterlichen Sorgerecht der Mutter stehende Kind auch dann abzugsfähig sein können, wenn der Vater mit der Mutter des Kindes in gemeinsamem Haushalt lebt (Konkubinatspaar). Der erwähnte Entscheid wurde damit begründet, dass der Wortlaut des Gesetzes dies nicht ausschliessen würde und auch nicht Rücksicht auf das Haushaltsverhältnis nehme, d.h. dass es unerheblich sei, ob die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt leben würden oder nicht. Auf die Frage der Ungleichbehandlung von verheirateten Eltern wurde dabei nicht eingegangen.

Die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen gilt jedoch nur für Alimente, welche familienrechtlich geschuldet sind, also in einem gerichtlichen Urteil oder in einer von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung festgelegt wurden.

Somit setzt der Abzug von Kinderalimenten im Konkubinatsverhältnis voraus: dass

- ein Kindesverhältnis besteht zwischen Alimentenschuldner/-schuldnerin und Person, für die Unterhaltsbeiträge geleistet werden;
- sie an den anderen Elternteil geleistet werden²;
- eine von der zuständigen Behörde genehmigte Unterhaltsvereinbarung vorliegt;
- die effektive Zahlung der geltend gemachten Alimente nachgewiesen wird.³

Betreffend die Regelung des elterlichen Sorgerechts nach revidiertem Zivilgesetzbuch (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 1) und Kurzmitteilung 500.

An den Konkubinatspartner sind mangels eherechtlicher Grundlagen keine Unterhaltsbeiträge abzugsfähig. Jedoch sind Unterhaltsbeiträge für gemeinsame Kinder steuerlich zu berücksichtigen, wenn die elterliche Sorge einem Elternteil zusteht. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge erfolgt die Erfüllung des Kindsunterhalts durch beide Elternteile in der Regel durch tatsächliche Tragung von Haushaltskosten. Wenn also keine Unterhaltsbeiträge vom einen an den anderen Elternteil bezahlt werden, sind Alimente weder steuer- noch abziehbar.

Häufig überweist die zahlende Person einen fixen Betrag für Haushaltskosten. Diese kommen naturgemäss sowohl dem Partner wie auch dem Kind oder den Kindern zu Gute. Beispielhaft seien die Kosten für Miete, Verpflegung oder Krankenkassenprämien der ganzen Familiengemeinschaft genannt. Werden Leistungen für den gemeinsamen Haushalt pauschal überwiesen, muss eine Zuweisung erfolgen (Anteil Partner; Anteil Kind[er]).

In der Praxis hat sich folgende Aufteilung bewährt:

Anzahl Kinder	Anteil Lebenspartner	Anteil Kind(er)
1	2/3	1/3
2	1/2	1/2
3	2/5	3/5
4 und mehr	1/3	2/3

Die Praxis kann auch in anderen Fällen (Alimente an getrennt lebenden Gatten mit Kindern im gleichen Haushalt) Anwendung finden, wenn keine betragsmässige Aufteilung erkennbar oder vereinbart ist.

In Fällen, wo ein vormundschaftlich genehmigter Unterhaltsvertrag besteht, jedoch die Unterhaltsleistungen durch tatsächliche Übernahme von Kost und Logis erfolgen, kann ein Abzug nach Massgabe des Vertrages erfolgen (bei gleichzeitiger Besteuerung bei der empfangenden Person) wenn plausibel erscheint, dass diese tatsächlichen Leistungen in etwa das Vereinbarte erreichen.

² Alimente, die an die Bevorschussungsstelle weitergeleitet werden, geltend als an den anderen Elternteil geleistet.

³ Wenn die schutzbehördlich genehmigten vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge in Form tatsächlicher Übernahme von Lebenshaltungskosten geleistet werden; kann statt des Zahlungsnachweises auf eine schriftliche plausible Darlegung der getragenen Kosten mit beidseitiger Bestätigung abgestellt werden.



4. Alimente und Kinderabzug

Wer Unterhaltsbeiträge für Kinder leistet und diese als Alimente zum Abzug bringen darf, trägt steuerlich betrachtet keine Kosten des Kinderunterhalts, da die Empfängerin der Unterhaltszahlungen diese zu versteuern hat und so gesehen die Auslagen trägt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum DBG, Art. 213 N 26). Die alimentenverpflichtete Person kann somit für minderjährige Kindern nicht gleichzeitig einen Kinderabzug tätigen, wenn sie Unterhaltsbeiträge zahlt und abziehen darf.

In Bezug auf volljährige Kinder ist unter Umständen ein Kinderabzug möglich, weil keine Alimente mehr abziehbar sind. Die entsprechenden Anforderungen müssen am massgebenden Stichtag (31. Dezember des relevanten Steuerjahres) noch vorliegen. Eine anteilige Kürzung des Pauschalabzugs für die Dauer der Volljährigkeit ist nicht möglich (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 1; KM 459; KS 30 der ESTV vom 21. Dezember 2010 mit Anhang).

5. Direkte Bundessteuer

Staats- und Bundessteuergesetz weichen betreffend Unterhaltsbeiträge nicht voneinander ab. Für die direkte Bundessteuer kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

6. Anwaltskosten zur Erstehung, Erhaltung oder Erlangung von Alimenten

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Anwaltskosten, die bei einem Elternteil zum Erlangen von Unterhaltszahlungen für sich oder für die Kinder anfallen, weder bei der direkten Bundes- noch der Staatssteuer als Gewinnungskosten abgezogen werden können (Urteil BGer 2C_382/2021 vom 23.09.2022).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ KS ESTV Nr. 30/2010 vom 21. Dezember 2010, Anhang zur KM 459 vom 13. Januar 2011
- ➡ StGE vom 22. Januar 2010 Vollsplitting und Kinderabzug/Kinderalimente im Konkubinats
- ➡ StGE 100/2005 Kein Abzug von Unterhaltsbeiträgen an erwachsene Kinder
- ➡ Entscheid des Bundesgerichts vom 23.9.2022, 2C_382/2021